

Kollektivvertragsabschlussprotokoll Bewachungsgewerbe 2009

Abschnitt I

KOLLEKTIVVERTRAG 2009 (für Wachorgane im Bewachungsgewerbe)

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2008 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

2. Lohntabelle

Die Grundstundenlöhne betragen:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst	EUR 6,75
Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst.....	EUR 8,30
Dienst B 6 - Museumsaufsichtsdienst	EUR 7,43
Verwendungsgruppe C - Sonderdienst	EUR 9,35
Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst.....	EUR 8,30
Verwendungsgruppe E - Veranstaltungssicherheitsdienste	EUR 7,34

Abschnitt II

SONDERKOLLEKTIVVERTRAG VERANSTALTUNGSSICHERHEITSDIENSTE 2009

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2008 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

2. Grundstundenlohn

Der Grundstundenlohn beträgt:

Veranstaltungssicherheitsdienst: EUR 7,34



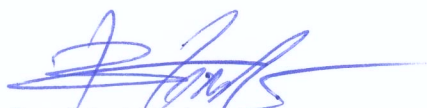
ALLGEMEINER FACHVERBAND DES GEWERBES

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann
Bundesvorsitzender Bewachungsgewerbe



Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsreferent

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA**



Gottfried Bachmann
Bundesausschuss-Vorsitzender
Sicherheitsdienste



Jakob Grumbach
Bundesfachgruppen-Sekretär
Handel, Sicherheitsdienste, Diverse Berufe

Wien, am 19. November 2008

ANHANG I - Gefahrenzulage für Dienstart D5 - Fahrscheinkontrolldienst

ANHANG I

Gefahrenzulage für Dienstart D5 - Fahrscheinkontrolldienst

Hinsichtlich der Einführung einer 10%igen Gefahrenzulage für die Dienstart D5 - Fahrscheinkontrolldienst wird vereinbart, dass jene Unternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, auf betrieblicher Ebene versuchen werden, Konzepte zu entwickeln, die die negativen, finanziellen Effekte aus Übergriffen auf Fahrscheinkontrollorgane zu minimieren in der Lage sind.

Einvernehmlich wird festgestellt, dass diese Probleme durch die generelle Regelung einer Gefahrenzulage für alle Mitarbeiter in dieser Dienstart nicht gelöst werden können.